



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Zulassungsbehörden bei den
Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte
(ausschließlich per E-Mail)

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
- Abteilung Polizei -

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen
8703 5020-0012
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Göderz
Juergen.Goederz@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2293
06131 16-172293

15. Juni 2023

Erlass

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Teilnahme von in der Ukraine zugelassenen Fahrzeugen am Straßenverkehr

Bei der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrzeugzulassung im Mai 2023 haben sich das Bundesverkehrsministerium und die Länder darauf verständigt, dass von den Zulassungsbehörden in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von der Regelung nach § 20 Abs. 6 Satz 1 FZV (Jahresfrist) für in der Ukraine zugelassene Fahrzeuge erteilt werden können. Hiermit soll den Haltern weiterhin die Teilnahme am Straßenverkehr auch ohne eine Zulassung in Deutschland ermöglicht werden.

Die **Ausnahmegenehmigung** darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Besitzerin oder der Besitzer eines in der Ukraine zugelassenen Fahrzeugs stellt einen **Antrag**, dieses mit ukrainischen Kennzeichen weiter betreiben zu wollen und erklärt, dass beabsichtigt sei, den **Aufenthalt nicht dauerhaft in Deutschland** zu nehmen.
2. Die Besitzerin oder der Besitzer ist als **Flüchtling** anerkannt und verfügt über **Zulassungspapiere**, die zum internationalen Verkehr berechtigen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

3. Die antragstellende Person weist eine für die Dauer der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung bestehende **Grenzversicherung** nach. (Der Nachweis über das Bestehen einer Grenzversicherung eines Versicherungsunternehmens eines EU / EWR-Staates ist insoweit ebenfalls ausreichend.)
4. Die antragstellende Person legt eine von einer Stelle, die zur Durchführung der Hauptuntersuchung berechtigt ist, ausgestellte Bescheinigung über eine positiv abgeschlossene **Verkehrssicherheitsuntersuchung** des Kraftfahrzeuges vor.

Die Ausnahmegenehmigung ist unter der Auflage zu erteilen, dass diese mitzuführen ist.

Die Ausnahmegenehmigung darf längstens bis zum **31. März 2024** und nur für die Dauer der Gültigkeit der Grenzversicherung erteilt werden.

Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beschränken.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist eine Gebühr zu erheben. Es wird empfohlen hierfür einen Betrag von 25,00 € festzusetzen.

Die Zulassungsbehörden sollen die erteilten Ausnahmegenehmigungen in einer Liste erfassen. Hierin sollen die Angaben zum Halter / Nutzer und die Fahrzeugdaten eingetragen werden.

Ab 01. April 2024 sind in der Ukraine zugelassene Fahrzeuge, soweit sie sich länger als ein Jahr in Deutschland befinden, entsprechend den Vorgaben der FZV zuzulassen.

Im Auftrag

gez. Jürgen Göderz

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.